



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Das Blatt erscheint
jeden Samstag und Sonnabend.
Es erscheint vierteljährlich bei der
Post und bei allen Post-
ämtern 1,20 Mark.

Lissaer Kreisblatt.

№ 61. Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Sonnabend, den 25. Mai 1918.

Ämtlicher Teil.

Belehrung

Die Kennzeichen der Tollwut, die Gefahren ihrer Ausbreitung auf andere Haustiere und den Menschen, sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche.

Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare, ansteckende Krankheit. Sie kommt am häufigsten bei Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biss eines tollwütigen behafteten Hundes.

Der Vermehrungsstoff der Tollwut ist im Gehirn und in den Nerven, den Speicheldrüsen und dem Blut enthalten und kann nur durch Einimpfung der Krankheit übertragen werden; die Tollwut entsteht niemals durch Berührung.

Die Erscheinungen der Tollwut sind ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich. Aber bei den einzelnen Tiergattungen treten die Krankheitszufälle verschieden stark hervor.

Bei Hunden: Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich durch Aenderung in dem gewohnten Benehmen.

Die Tiere werden mürrisch, haftig, weniger folgsam und scheuen sich oft. Der Appetit ist vermindert und die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz verweigert. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unangenehme Gegenstände (Holz, Leber, Steine usw.) zu beissen selbst herabzuschlucken. Auch plätschern die wutkranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser.

Man darf nicht glauben, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Gefahr darstellen, wenn sie im Wasser waten, ist unrichtig.

Die Neigung zum Beißen ist zunächst am meisten gegen Menschen gerichtet. Nicht selten werden aber auch andere Tiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlauf der Krankheit streben die Hunde, sich von ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von dem Menschen loszureißen. Sie laufen ohne eine erkennbare Richtung fort und entweichen nicht selten in entfernere Gegenden, zuweilen kehren sie aber an demselben oder an einem anderen Orte zurück. Sie verkrüppeln sich dann an dem Orte, um nach kurzer Ruhe von neuem zu fliehen.

Die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutkranken Tiere oft freundlich, während sie fremde Personen scheuen und anfallen.

Die wutkranken Tiere beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur einmal, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist die Bisswunde so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst an leblose Gegenstände beißt.

Die meisten wutkranken Hunde sind schwer abzuwehren, sie scheuen sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelklang zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Lähmung und Schwäche des Unterkiefers und Hinterteils, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein.

Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verkrüppeln sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5 bis 7 Tagen.

Bei der sogenannten rasenden Wut der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Bisswut, das häufige eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Erscheinung der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Herabhängung des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterteils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Bisswut und das Verkrüppeln an dunklen Orten.

2. Bei Katzen: Bei der Tollwut der Katzen ist ein ähnliches Verhalten und derselbe Krankheitsverlauf wie bei den Hunden zu beobachten. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln, die sonst vorhandene Furcht vor Strafen verschwindet; die wutkranken Tiere greifen andere Tiere und Menschen an und sind wegen ihrer heftigen Bisswut besonders gefährlich.

3. Bei Pferden: Pferde benagen oder bereiben beim Ausbruch der Krankheit die Körperstellen, an denen sie gebissen sind. Sie bekunden ein unständiges Benehmen, schreien mit gellenden Tönen, verlagern die Futteraufnahme und lassen an verschiedenen Teilen des Körpers, besonders am Kopfe, ein zeitweises, krampfhaftes Zusammenziehen der Muskeln wahrnehmen. Dabei wiederholt sich anfänglich in längeren Zwischenzeiten, später schneller, ein krampfhaftes Drängen auf den Hinterleib. In manchen Fällen können die Tiere an keinem Orte ruhig stehen; sie ändern fortwährend ihre Stellung, betasten alles neugierig mit den Lippen, legen sich häufig nieder und schlagen mit den Vorderfüßen wie bei der Kolik. Zuweilen beobachtet man, daß die Tiere (namentlich Hengste) viel in die Krippe oder in vorgehaltene Gegenstände beißen. Sie nehmen oft Stroh und Dünger aus dem Stall zwischen die Zähne und reißen sich zuweilen Stücke der Haut aus dem eigenen Körper, namentlich an denjenigen Stellen, an denen sich die vernarbten Bisswunden befinden.

Am zweiten Tage der Krankheit stellt sich gewöhnlich schon eine große Schwäche des Körpers ein. Die Tiere liegen viel und sterben meistens nach drei bis vier Tagen.

4. Bei Rindern: Die wichtigsten Erscheinungen der Tollwut beim Rindvieh sind: Aufhören des Wiederkäuens und der Futteraufnahme, Schreckhaftigkeit, nervöser, glotzender Blick, Unruhe und unständiges Benehmen, Belästen und Scheuern an verschiedenen Körperstellen, besonders an den vernarbten Bisswunden, heftiges Geberden bei der

Wahrnehmung von Hunden und Katzen, anhaltendes Brüllen, zeitweises Stöhnen mit den Hörnern gegen andere Tiere und Gegenstände, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung, Drängen auf den Hinterleib, große Abmagerung des Körpers, Schwäche und Lähmung des Hinterteils, des Unterkiefers und des Schlundkopfes.

Die Tiere sterben nach drei bis vier Tagen.

5. Bei Schafen und Ziegen: Schafe und Ziegen benehmen sich bei der Entwicklung der Tollwut unruhig, versagen das Futter, blöten viel und zeigen eine zunehmende Empfindung in der Haut. Sie ändern ihr furchtames Wesen und stoßen sowohl auf andere Tiere und Menschen, als gegen leblose Gegenstände, zuweilen beißen die Tiere in vorgehaltene Stücke. Im weiteren Verlauf entsteht Abmagerung, schwankender Gang, Geisern aus dem Maule und Lähmung des Hinterteils, worauf der Tod nach einer Krankheitsdauer von 5 bis 8 Tagen eintritt.

6. Bei Schweinen: Die wutkranken Tiere zeigen sich aufgeregt und unruhig, sie reiben und scheuern sich an der vernarbten Bißstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Tiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen.

Nach kurzem Bestehen der Krankheit werden die Tiere immer schwächer, es tritt Lähmung des Körpers auf und die Tiere verenden nach 2 bis 4 tägiger Krankheitsdauer.

Bei der Sektion wutkranker Tiere findet man im Kadaver nur geringgradige Veränderungen vor, die in denjenigen Fällen, in welchen die Tiere nicht gestorben, sondern getötet sind, oft ganz fehlen.

Bei Hunden finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanal fremdartige Stoffe (Holzsplitter, Stroh, Leberstückchen, Haare etc.). Dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle und des Verdauungskanal ist entweder stellenweise oder in einer größeren Ausdehnung entzündlich gerötet.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle dünnflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Haustieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwut gestorbenen Tiere unterliegen verhältnismäßig schnell der Fäulnis.

Die Zeit, welche nach dem Biße wutkranker Tiere bis zum Ausbruche der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Haustieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Tieren, noch beim Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Seuche eine Bedeutung habe und daß die Tollwut sich am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Biße einstellen muß. Bei den Hunden pflegt die Krankheit etwa 3 bis 8 Wochen, bisweilen auch noch später, bei Katzen 2 bis 4 Wochen, bei Pferden 2 bis 12 Wochen, bei Kindern meistens in der Zeit von der 3. bis zur 16. Woche, bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhnlich 2 bis 8 Wochen nach dem Biße hervorzutreten.

Die Uebertragbarkeit der Tollwut auf Tiere und Menschen ist bekannt. Die natürliche Uebertragung geschieht durch Bißwunden. Beim Menschen sind Bißwunden an unbedeckten Theilen besonders gefährlich.

Nicht alle von wutkranken Hunden etc. Gebissenen verfallen in die Tollwut! Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei etwa der Hälfte der Gebissenen zum Ausbruch.

Alle Kurversuche bei wirklich wutkranken Tieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen unsinnig. Vor dem Ausbruch der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Tiere, durch welche die Vernichtung des mit der Bißwunde in den Körper gedringenen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbeugungskur schon deshalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bißwunden in der behaarten Haut nicht sämtlich aufgefunden werden können, so sind doch erfahrungsgemäß manche Tiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruch der Krankheit zu schützen.

Gewöhnlich werden unsere Haustiere von den wutkranken Hunden am Kopfe (Oberlippe, Nase) oder an anderen Gliedmaßen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunde baldmöglichst mit Seifenwasser oder verdünnter Karbolsäure

(15 prozentiger) auszuwaschen und darauf mit kochenden Eisen auszubrennen. Die hierdurch in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Tage durch Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Beim Menschen ist zur Verhütung der Krankheit den Wunden befindliche Ansteckungsstoff sofort mit Wasser zu waschen, soweit im Munde des Saugenden Verletzte vorhanden sind, Ausbrennen mit dem Glüheisen der Wunde mit Säuren, Aetzalkali, Höllenstein etc. zu vermeiden. In jedem Falle ist sobald als möglich zur weiteren Behandlung aufzusuchen.

Die Mittel zur Bekämpfung der Tollwut sind im Reichsgesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1881 die zu demselben erlassene Instruktion vom 23. Juni 1880. Darnach ist wie folgt zu verfahren:

1. Von dem Ausbruch der Tollwut bei Haustieren, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch der Seuche betreffen, ist seitens des Besitzers oder dessen Vertreter der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Frist liegt bezüglich der auf den besidlichen Tiere dem Begleiter derselben und bei fremdem Gewahram befindlichen Tiere dem betreffenden Gehülfe, Stallungen, Koppeln oder sonstigen Anlagen.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tiere, die diejenigen Personen verpflichtet, welche sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung von Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Tollwut oder dem Ausbruche derselben Kenntnis erhalten.

2. Hunde oder sonstige Haustiere, welche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder dem unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Orte gesperrt werden.

3. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Schlachtungen angestellt werden.

4. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrandung von Fleisch, Milch oder sonstiger Erzeugnisse ist verboten.

5. Ist die Tollwut an einem Hunde oder anderen Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des kranken Tieres und aller derjenigen Hunde und anderen Tiere, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, von dem wutkranken Tiere gebissen sind, sowie aller anderen Haustiere der gleiche Verdacht vorliegt, sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen zu werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an dem kranken Tiere, so ist die sofortige Tötung anzuordnen.

6. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Verhütung der Beflegung aller in dem gefährdeten Gebiete vorhandenen Hunde angeordnet werden. Der Befehl führt der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Person gleich zu erachten.

7. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

8. Die Ställe, in welchen sich wutkranken Tiere haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind, sind vorschriftsmäßig desinfiziert zu werden. Die Stallungen oder der Seuche verdächtiger Hunde, welche solchen benutzten Hundehütten, soweit sie mit Stroh bedeckt sind, müssen verbrannt werden.

Wissa, den 8. Juni 1881

Indem ich vorstehende Belehrung zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Ortsbehörden, auch das Bekanntwerden in geeigneter Weise zu thun. Ich mache ferner auf die Notwendigkeit aufmerksam, jeden von einem tollwutverdächtigen Tiere

Kirchen-Verpachtung.

Die meistbietende Verpachtung der hiesigen städtischen Kirchenalleen findet am

Montag, den 27. Mai d. Jz. 3 Uhr nachm.

im Magistratsgeschäftszimmer statt. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Storchnest, den 21. Mai 1918.

Der Magistrat.
Brandt.

Auf dem Französischen Grundstück in Schwetkan ist der Durchgang an der Scheune entlang vom 1. Juli d. Jz. ab

verboten.

Der Besitzer.

Eine gut erhaltene

Flügel-Mähmaschine

3 Jahre gefahren, steht zum Verkauf. Laßwitz Nr. 67.

Weißkohl-, Rottkohl-, Kohlrüben- und Oerrübenpflanzen

hat in großer Menge abzugeben

Gärtnerei Kahl,
Gartenstraße.

Glashäger

bestes Tafelwasser,

bevorzugt bei Katarrhen der Atmungsorgane sowie Magen- und Darmleiden empfehlen

Laske & Land.

Kinderwagen, Kinderstühlchen, Bettstellen

in großer Auswahl empfiehlt zu billigen Preisen

Alfred Strecker.

Chlorcalium

52% Kali

empfiehlt z. Rüben- u. Haferdüngung.

Ackerquecken

kauft

Hugo Herkner

Kaiser-Friedrichstraße 5.

Bekanntmachung.

Betr. Sammlung getragener Oberkleidung vom 18. Mai 1918.

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungs-Einbernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald

allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer

im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband Lissa soll hierzu die von der Landesbehörde festgesetzte Anzahl von **600 Anzügen** beisteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smokingformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erbracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungs zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungs vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 257) ermächtigt worden, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleidungsstücke, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Kleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzufüllen, falls sie nicht wenigstens **einen** Anzug abliefern sollten; auch sind ermächtigt, solchen Falles die Nichtigkeit des Verzeichnisses nachzuweisen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Jahres etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragener Kleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabe-Bescheinigung zur Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285).

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung zum Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Krieg von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und mögliche Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie die erforderlichen Oberbekleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Die Abnahme findet Werktags zwischen 9—11 Uhr vormittags an der **Kartenstelle des Kreises Lissa, Kaiser-Wilhelm-Str. 1. Etg.** bis zum 18. Juni 1918 statt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Lissa, den 23. Mai 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmidt

In Pawlowitz (Bez. Posen)

Post, Eisenbahnstation am Ort, findet

am 11. Juni, vormittags 10 Uhr auf dem Hauptgutshof

eine Versteigerung

von



ca. 25 ausrangierten Arbeitspferde

statt.

Die Gutsverwaltung